

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 19.03.2021

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)	2
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 18.03.2021	6
Öffentliche Zustellung Kanbar, Mahmoud	14
Impressum	15

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)

Auf Grundlage von § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-QuarV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2021 (GVBl. II/21,[Nr. 14]), geändert durch Verordnung vom 9. März 2021 (GVBl. II/21,[Nr. 25], die abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet zweimal pro Kalenderwoche auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden und über einen entsprechenden Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen, erteilt.
2. Die Personen nach Ziffer 1 haben die dort geforderten Nachweise des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Ziffer 1) jeweils bei der Einreise mitzuführen.
3. Personen, die unter den Regelungsbereich des § 2 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 3 SARS-CoV-2- QuarV fallen, haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeits-, Bildungs- bzw. Ausbildungsverhältnis im Landkreis Märkisch-Oderland bzw. in einem Hochinzidenzgebiet mit sich zu führen.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 2 bis 3 gestellten Nebenbestimmungen wird angeordnet.

Begründung

Zu 1:

Mit der CoronaEinreiseV wurden bundesweite Regelungen unter anderem für die Test- und Nachweispflichten von Einreisenden aus Risikogebieten getroffen. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes des Landkreises Märkisch-Oderland und z.B. der Republik Polen sollen hierzu unter Beachtung der epidemiologischen und infektiologischen Erfordernisse, insbesondere für Grenzpendler und Grenzgänger, abweichende Regelungen getroffen werden.

Zur Regelung von Ausnahmen für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten wird die zuständige Behörde durch § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV ermächtigt.

Hochinzidenzgebiete sind Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen, z.B. in Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner in Deutschland, mindestens jedoch einer 7-Tages-Inzidenz von 200.

Nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV können durch die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes weitere Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht nach der CoronaEinreiseV erteilt werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) obliegen den Trägern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 BbgGDG) die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 BbgGDG die zuständige Behörde im Sinne des IfSG.

Die CoronaEinreiseV wurde auf Grund des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Folglich ist der Landkreis Märkisch-Oderland auch für den Erlass einer Ausnahmeregelung im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV zuständig.

Für Personengruppen im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 SARS-CoV-2-QuarV, die aus Hochinzidenzgebieten einreisen, wird mit dieser Allgemeinverfügung über die Ermächtigung aus § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Ausnahme von der Pflicht aus § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV zum Nachweis einer Testung vor Einreise, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, insoweit geschaffen, dass in diesen Fällen der Nachweis von kalenderwöchentlich zwei Negativtests ausreichend ist.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass u. a. die Republik Polen zu einem Hochinzidenzgebiet erklärt wird, welche direkt an das Land Brandenburg und hier u.a. an den Landkreis Märkisch-Oderland angrenzt.

Personengruppen im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 SARS-CoV-2-QuarV müssten sich ohne eine Ausnahmeregelung dann vor der Einreise regelmäßig, nämlich jeweils 48 Stunden vor der Einreise testen lassen.

Diese Ausnahmeregelung wird getroffen, um die betrieblichen Abläufe sowie den beruflichen und familiären Austausch in der Grenzregion, z.B. zu Polen, aufrechtzuerhalten.

Insbesondere in Bezug auf Grenzpendler und Grenzgänger würde sich die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzbereich stark einschränken, vor allem beim Grenzübertritt am Beginn der Kalenderwoche, die in den meisten Fällen auch den Beginn der Arbeits-, Schul- und Studienwoche darstellt. Die Belange sowohl der Betriebe als auch ihrer Mitarbeiter sind im gemeinsamen grenznahen Lebens- und Wirtschaftsraum zu berücksichtigen und in die Abwägung für eine Ausnahmeentscheidung einzubeziehen.

Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber zum Einen und die Arbeitnehmer/Schüler/Studenten etc. sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

Zum Ausgleich müssen die einreisenden Personen, für die die Ausnahmeregelung gilt, zumindest zweimal kalenderwöchentlich über den Nachweis eines negativen Tests verfügen. Eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass überhaupt keine Test- und Nachweispflicht für die vorgenannten Personengruppen besteht, wäre aus epidemiologischer und infektiologischer Sicht nicht vertretbar und mithin unverhältnismäßig insbesondere in Bezug auf andere Personengruppen, für die gerade keine weiteren Ausnahmen bestehen.

Mit der Vorgabe, weiterhin regelmäßige Testungen durchführen zu müssen und Nachweise dieser mitzuführen, um auf diese Weise auch asymptomatisch infizierte Personen regelmäßig erkennen zu können, kommt dem Infektionsschutz im Rahmen der Ausnahme weiterhin ein großer Stellenwert zu. Die Regelung trägt damit in der Abwägung allen Belangen ausreichend Rechnung und ist verhältnismäßig.

Zu 2:

Die Pflicht, bei Einreise einen Nachweis nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV mitzuführen, ergibt sich bereits aus § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV.

Demnach haben Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil

1. in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (*Hochinzidenzgebiet*), oder
2. in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (*Virusvarianten-Gebiet*),

bei Einreise einen Nachweis nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen. Soweit die Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet und/oder einem Virusvarianten-Gebiet unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgt, ist der Nachweis außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung sowie bei Einreise unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen.

Um die Einhaltung der Pflicht der zumindest zweimaligen wöchentlichen Testung kontrollieren zu können, musste die Pflicht mitaufgenommen werden, diese Nachweise entsprechend § 3 Absatz 3 der CoronaEinreiseV bei der Einreise jeweils mitzuführen.

Zu 3:

Die Pflicht, einen geeigneten Nachweis über das Arbeits-, Bildungs- bzw. Ausbildungsverhältnis mitzuführen, ergibt sich sinngemäß bereits aus § 3 Absatz 6 CoronaEinreiseV. Demnach ist das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach den Absätzen 1, 2 und 4 des § 3 CoronaEinreiseV auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

Zu 4:

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 2 bis 3 gestellten Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da nur durch die Einhaltung der gestellten Nebenbestimmungen Gefahren für Leben und Gesundheit der nicht von der Ausnahmegenehmigung betroffenen Personen und insgesamt der Einwohner und Besucher des Landkreises Märkisch-Oderland in hinreichender Weise verhütet werden können, um die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. weiter einzuschränken. Es muss somit sichergestellt sein, dass Rechtsbehelfe gegen diese Nebenbestimmungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweise:

1. Weitergehende Testpflichten bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Die vorliegende Ausnahmeregelung gilt nicht für die Einreise aus einem Virus-Variantengebiet (siehe § 4 Absatz 3 CoronaEinreiseV; § 2 Absatz 9 SARS-CoV-2-QuarV).
3. Die vorliegende Ausnahme gilt darüber hinaus auch nicht, soweit die in Ziffer 1 bezeichneten Personen Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen (siehe § 2 Absatz 8 SARS-CoV-2-QuarV).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 19. März 2021

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- **CoronaEinreiseV** - Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1)
- **SARS-CoV-2-QuarV - Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung)** vom 3. Februar 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 14\]](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 25\]](#))
- **BbgGDG - Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz)** vom 23. April 2008 ([GVBl. I/08, \[Nr. 05\]](#), S.95), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 ([GVBl. I/16, \[Nr. 5\]](#))
- **IfSG** - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)
- **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

- Teile der Gemarkung Rathstock - der Gemarkungsgrenze folgend, in nord-östlicher Richtung wie folgt begrenzt: das süd-östliche Waldstück durchschneidend, ca. 550 m nördlich entlang der westlichen Waldkante, weiter westlich entlang des Feldweges Richtung Neu Manschnow, der östlichen Ortslage Neu Manschnow folgend bis zum Graben am Bahnweg;
- Teile der Gemarkung Zechin.- in südlich-östlicher Richtung wie folgt begrenzt: der „Buschdorfer Straße“ folgend bis zum Abzweig „Lange Dorfstraße“, dieser folgend bis zur „Letschiner Chaussee“/„Hauptstraße“, dieser folgend bis zum Weg rechts hinter „Pommling“, diesem nördlich folgend bis zur „Kienitzer Straße“, dieser nord-westlich folgend bis zur L 335/„Oderstraße“, dieser östlich folgend bis Sophienthal „Jesargraben“;
- Teile der Gemarkung Sophienthal: in westlicher Richtung wie folgt begrenzt: aus südlicher Richtung dem „Jesargraben“ folgend bis zum nördlichen Nebenarm, diesem folgend bis zur „Oderstraße“ – Sydowswiese, weiter nördlich bis zum Oderdamm
- Teile der Gemarkung Steintoch: südlich des „Letschiner Hauptgrabens“

3. als **Pufferzone** um das gefährdete Gebiet die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bliesdorf Buckow; Falkenhagen; Fichtenhöhe Garzau-Garzin; Lietzen; Lindendorf	nur Kunersdorf und Bliesdorf; nur Niederjesar, Alt Mahlisch, teilweise Carzig-westlich der B 167; nur teilweise Libbenichen und Dolgeln je westlich der B 167, Neumahlisch, Sachsendorf
Märkische Höhe Müncheberg	nur Reichenberg und Batzlow; nur Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg und Hoppegarten bei Müncheberg;
Neulewin; Neutrebbin	nur die teilweise Neutrebbin und Alttrebbin je westlich der Straße Grube, Hauptstraße und L 34, teilweise Altlewin – westlich der L 34 und nord-östlich der L 33;
Oberbarnim; Oderaue	nur Neuranft, Neuküstrinchen, Neurüdnitz, Zäckericker Loose, Neuwustrow, Altwustrow, Alttreetz, Altmädewitz, Neumädewitz;
Prötzel	nur Harnekop, Sternebeck, teilweise Prötzel – östlich der B 168 und östlich der L 35;
Rehfelde Reichenow-Möglin; Strausberg Treplin; Waldsiefersdorf; Wriezen	nur Werder; nur Hohenstein und Ruhlsdorf;
Zeschdorf;	nur Haselberg, Frankenfelde, Schulzendorf, Lüdersdorf, Biesdorf, Rathsdorf, Wriezen, Jäckelsbruch, Eichwerder, Beauregard, Altwriezen;

Eine Karte der festgelegten Gebiete ist unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> eingestellt.

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen ist zu dulden.

B. Anordnungen für das gefährdete Gebiet per Gesetz:

(hierzu zählt auch das Kerngebiet)

I.

1. An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb des gefährdeten Gebietes, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen).
5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch den Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Schweinehaltungsbetrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der

Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

14. Wildschweine und frisches Wildschweinefleisch sowie Wildschweinefleischerzeugnisse dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
15. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse von im gefährdeten Gebiet gehaltenen Tieren dürfen aus dem gefährdeten Gebiet innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Veterinäramt.
16. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
17. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Veterinäramt.

Auf die §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

II.

Über die gesetzlichen Pflichten hinaus wird für das gefährdete Gebiet folgendes angeordnet:

1. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein könnten, sind zu reinigen.
2. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen wird verboten. Von diesem Verbot können auf Antrag Ausnahmen durch die Kreisverwaltung Märkisch-Oderland zugelassen werden. Dieses Verbot wird aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt wurde.
3. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist mit einer Fallwildsuche zu verbinden. Im Abstand von 5 Metern beidseits des festen Zaunes ist der Anbau von Mais und Sonnenblumen nicht gestattet. Das Veterinäramt kann das Anlegen von Jagdschneisen durch den Landwirt anordnen.
4. Hunde dürfen im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.
5. Die Jagd ist im gefährdeten Gebiet umfassend und auf alle Tierarten verboten. Von diesem Verbot können auf Anordnung durch das Veterinäramt und der Unteren Jagdbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Das Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt wurde.
6. Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und die Suche durch andere, vom Veterinäramt bestimmte Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger (auch mit Schusswaffen).
7. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

8. Die sachgemäße Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist durch geschulte und beauftragte Personen durchzuführen.

III.

Für das Kerngebiet werden, zusätzlich zu den Anordnungen unter B., folgende Maßregeln angeordnet:

Das Betreten oder Befahren des Kerngebietes ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
- b) Anlieger und ihre Gäste zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- c) der reguläre Verkehr und Wirtschaftsverkehr auf den öffentlichen Straßen.

Das Veterinäramt kann darüber hinaus Ausnahmen erteilen. Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkw's (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsgrund zu enthalten.

C. Anordnungen für die Pufferzone

1. Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
2. Jagdausübungsberechtigte haben Wildschweine verstärkt mittels Ansitz-/ Einzeljagd und Fallenfang zu bejagen. Bewegungsjagden sind verboten. Ausnahmen können, insbesondere für Erntejagden durch das Veterinäramt auf Antrag zugelassen werden.
3. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen,
 - b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, dem Veterinäramt zu melden und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
5. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
 6. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
 7. Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

Anordnungen, die per Gesetz für die Pufferzone gelten:

8. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen,
 - b. zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein), Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit Wildursprungsschein und Untersuchungsantrag der zuständigen Behörde bzw. den bekannten Stellen zuzuleiten und
 - c. anschließend unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH zu beseitigen.
9. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag der zuständigen Behörde bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
10. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Kadavertonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.

D. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL:

1. Jagdausübungsberechtigte haben die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.

2. Alle erlegten Wildschweine außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete sind vom Jagdausübungsberechtigten einer virologischen Untersuchung zuzuführen (Tupfer oder EDTA-Blut). Die Proben sind mit einem Untersuchungsantrag zu versehen und bei folgenden Kurierstützpunkten der Kreisverwaltung:
 - Seelow, Puschkinplatz 12 oder
 - Bad Freienwalde, Wriezener Straße 36b oder
 - Strausberg, Klosterstraße 14

bzw. mit der Trichinenprobe den Fleischbeschautierärzten zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist beim Veterinäramt anzuzeigen, durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer zu beproben und diese Probe mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag und dem Wildursprungsschein bei der zuständigen Behörde bzw. bei den bekannten Stellen abzugeben.

E. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1. – 4., 7. – 9., 12. – 17., II. 3. – 4., 7. – 8., C. 4. a., b., e., f., 5. – 8. b., 9., 10., D. 2., 3. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Neufassung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zeitlich befristet auf den 8. August 2021. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.02.2021 außer Kraft.

G. Weitere Kontaktdaten/Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850-6969 oder – 6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden.

Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr unter 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung der Allgemeinverfügung werden auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen für den Besucherverkehr ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Alternativ kann die Begründung auf Anfrage übersendet werden.

H. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (Schweinehaltungshygiene-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest - des MSGIV vom 02.10.2020

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, - Der Landrat -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 18. März 2021

Öffentliche Zustellung

Kanbar, Mahmoud

Öffentliche Zustellung

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Mahmoud Kanbar, geb. am 10.01.1997 in Aleppo,

letzte bekannte Anschrift:

**Am Annatal 36
15344 Strausberg**

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ordnungsverfügung beim Fehlen des Versicherungsschutzes

Aktenzeichen: 36.84.12/302-Banbar100197

beim Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisbehörde, Am Biotop 12, 15344 Strausberg im Zimmer 121 bzw. am Schalter während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 15. März 2021

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.